

An alle Studierenden der Hochschule München

nachrichtlich:  
den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen z.K.

13.02.2024 / ST-PP – PA /  
**Anforderungen an ein qualifiziertes ärztliches Attest**

Sehr geehrte Studierende,

für das Ablegen von Prüfungen laufen während Ihres Studiums Fristen.

Fristen können auf Antrag<sup>1</sup> angemessen verlängert werden, wenn Sie die Gründe für ein Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.

Die Gründe müssen Sie angeben und glaubhaft machen.

Das gilt auch, wenn die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen individuell verlängert werden soll, z. B. durch einen Nachteilsausgleich<sup>2</sup> oder für das Erstellen einer Abschlussarbeit, oder wenn Sie von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten wollen<sup>3</sup>.

Eine für ein Fristversäumnis, für einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder für einen Prüfungsrücktritt ursächliche **Erkrankung oder Behinderung** müssen Sie durch ein qualifiziertes ärztliches **Attest nachweisen**.

**Beachten Sie:**

- Die Vorlage einer **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht**.
- Nur wenn Ihnen vom Prüfungsamt<sup>4</sup> die Auflage erteilt wurde, Erkrankungen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, genügt ein von einem anderen Arzt erteiltes Attest nicht mehr. Ein **amtsärztliches Attest** ist in der Regel vorzulegen, wenn Krankheit ein zweites oder weiteres Mal als Grund für einen Antrag auf Nachfrist genannt wird.

Der Prüfungsausschuss hat die generellen **Anforderungen an ein ausreichendes Attest** genau festgelegt:

**Prüfungsfristen:**

Solche Fristen gibt es z. B. für Grundlagen- und Orientierungsprüfungen; lesen Sie dazu in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung nach, welche Prüfungen Sie bis zu welchem Zeitpunkt antreten müssen.

Solche Fristen gibt es auch für Wiederholungsprüfungen.

Außerdem müssen Sie bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Ende der Regelstudienzeit jede für den Studienabschluss erforderliche Prüfung angetreten haben.

<sup>1</sup> Den Antrag stellen Sie über PRIMUSS, mit einem dort verfügbaren Vordruck oder als freien Antrag

<sup>2</sup> Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie unter <https://www.hm.edu/pruefungsausschuss>

<sup>3</sup> Informationen zum Rücktritt von einer Prüfung finden Sie unter <https://www.hm.edu/pruefungsausschuss>

<sup>4</sup> genau: Sachgebiet Prüfung und Praktikum der Abteilung Studium der Hochschule München

Das Attest muss von einem Arzt/Psychologen/Psychotherapeuten aufgrund einer vom Aussteller durchgeführten **Untersuchung** erteilt werden.

Das **Datum** der Untersuchung ist anzugeben.

Die aktuellen **Auswirkungen** der festgestellten Erkrankung oder Behinderung auf die Prüfungsfähigkeit (bei Nachfristen/Rücktrittserklärungen) oder die Fähigkeit, Prüfungen in der vorgesehene Form abzulegen (bei Nachteilsausgleich) müssen konkret beschrieben werden.

Die voraussichtliche **Dauer** der beschriebenen Einschränkungen muss benannt werden.

**Mit Attesten, die diesen Anforderungen nicht genügen, können Sie Ihre Angaben nicht glaubhaft machen. Ihre Anträge und Erklärungen werden dann als unbegründet abgelehnt.**